

## XXIV. Nachtrag zum Geschäftsreglement des Kantonsrates

Antrag vom 12. Juni 2023

### Noger-Engeler-Häggenschwil

*Art. 107 Abs. 2<sup>bis</sup> (neu im Nachtrag):* Mehr als drei Erstunterzeichner von Motionen, Postulaten, Interpellationen und Einfachen Anfragen sind lediglich in jenen Fällen zulässig, in denen alle Erstunterzeichner einer anderen Fraktion angehören. Einer der Erstunterzeichner kann auch fraktionslos sein.

#### Begründung:

Ziel dieser Ausnahmestimmung ist es, die breite Abstützung eines Vorstosses zu demonstrieren. Ein fraktionsloses Mitglied kann als Erstunterzeichner bzw. Erstunterzeichnerin ebenfalls zur Breite beitragen.